

Verfassung der Stadtwaldstiftung Laubach

§ 1

Name und Sitz

Entwurf

Stand: 09.04.2026

- 1.1 Die rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts ist eine gemeinnützige Stiftung und führt den Namen

Stadtwaldstiftung Laubach.

- 1.2 Sie hat ihren Sitz in 35321 Laubach.

- 1.3 Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Forstwirtschaftsjahr. Das Forstwirtschaftsjahr beginnt zum 01. Oktober Juli eines Kalenderjahres und endet zum 30. September Juni des folgenden Kalenderjahres.

§ 2

Zweck der Stiftung

- 2.1 Zweck der Stiftung ist

1. die Förderung der Wissenschaft;
2. die Förderung der Jugendarbeit sowie Jugend- und Altenhilfe;
3. die Förderung von Kunst und Kultur;
4. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
5. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
6. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes;
7. die Förderung der sozialen Verbände, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
8. die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer;
9. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
10. die Förderung des Sports;
11. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
12. die Förderung des örtlichen Brauchtums einschließlich der Fastnacht;
13. die Förderung des örtlichen Brandschutzes insbesondere die Kinder- und Jugendarbeit;
14. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Es dürfen nur Projekte im bzw. für das Gebiet der Stadt Laubach gefördert werden.

2.2 Die Stiftung erfüllt ihren Zweck insbesondere dadurch, dass sie im Gemeindegebiet der Stadt Laubach

- Kinderspielplätze fördert;
- Jugendveranstaltungen fördert;
- die Ausstattung und Arbeitsmöglichkeiten von Kindergärten verbessert;
- die Arbeit der Laubacher Tafel unterstützt;
- die Jugendarbeit der örtlichen Vereine durch Förderung von Projektarbeiten und Einzelförderung stärkt;
- Sportveranstaltungen fördert;
- Lehr-, Ausbildungs- und Forschungsveranstaltungen (z.B. Waldlehrpfade und Versuchsflächen) einrichtet, unterhält und fördert;
- allgemeine Naturschutzprojekte fördert;
- Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes (z.B. Waldrandgestaltung) ergreift;
- die Nutzung von Gemeindeflächen für Zwecke des Volkssports und der Fitness herbeiführt und aufrechterhält;
- die Räumlichkeiten, Ausstattung und Arbeitsmöglichkeiten des Heimatmuseums verbessert;
- die Herausforderungen des demographischen Wandels aktiv gestaltet durch Stärkung der örtlichen Seniorenarbeit und -pflege zum Beispiel durch
 - o Unterstützung des örtlichen Mehrgenerationenhauses in allen Facetten,
 - o Förderung von Projekten wie Häusern der generationenübergreifenden Begegnung,
 - o Unterstützung der Arbeit und initiiert Projekte des geplanten Seniorenbeirates und der Seniorenclubs
- oder vergleichbare Maßnahmen ergreift, die der Zweckförderung dienlich sind.

2.3 Die Stiftung kann diese Zwecke auch dadurch fördern, dass sie die verfügbaren Stiftungsmittel einer anderen gemeinnützigen Körperschaft zur Verfügung stellt, die sich auf den genannten Aufgabengebieten betätigt.

2.4 Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung nach Anhörung der Vergabekommission. Die Stiftung kann in einzelnen Geschäftsjahren bestimmte Stiftungszwecke vorrangig oder ausschließlich fördern. Die Förderung kann, muss aber nicht in Beziehung zum Laubacher Stadtwald stehen.

§ 3

Stiftungsvermögen

- 3.1 Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt der Errichtung aus einem unentgeltlichen, unbefristeten Recht zum Nießbrauch an den in Anlage 1 näher spezifizierten Waldgrundstücken. Inhalt und Umfang des Nießbrauchs bestimmen sich nach Maßgabe der dinglichen Bestellung (Anlage 2). Der Anspruch aus § 82 BGB auf Übertragung und Errichtung des Nießbrauchs als Stiftungsvermögen steht unter der Bedingung der staatlichen Genehmigung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 Grundstücksverkehrsgesetz. Der Nießbrauch erlischt ganz oder teilweise, wenn die Stadt Laubach durch Beschluss ihrer Stadtverordnetenversammlung den mit dem Nießbrauch belasteten Grundbesitz ganz oder teilweise einer anderen Zweckbestimmung zuführt. Das ist insbesondere insoweit der Fall, wie die Stadt Laubach die vorbezeichneten Grundstücke veräußert oder in ihrer Bauleitplanung nicht mehr als Wald, forstwirtschaftliche Fläche oder Grünfläche ausweist. Der Nießbrauch auf den betroffenen Grundstücken erlischt jedoch erst dann, wenn die Stadt an die Stiftung eine nach dem Ertragswertverfahren zu bemessende Entschädigung bezahlt hat. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet ein von der Landesforstbehörde zu benennender Gutachter. Die Entschädigung wächst dem Stiftungsvermögen zu.
- 3.2 Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und darf nur, wenn der Forstbestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet bleibt, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in seiner Substanz angegriffen werden; in den Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag soweit möglich dem Stiftungsvermögen wieder zuzuführen.
- 3.3 Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen, mit denen keine satzungswidrigen Auflagen verbunden sind. Als Zustiftungen, die dem Stiftungsvermögen zuwachsen, gelten nur ausdrücklich so bezeichnete Zuwendungen. Die übrigen Zuwendungen (Spenden) sind alsbald zur Finanzierung des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 4

Finanzierung des Stiftungszwecks

- 4.1 Die Stiftung finanziert den Stiftungszweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Spenden (verfügbare Stiftungsmittel).
- 4.2 Verfügbare Stiftungsmittel dürfen im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu gewährleisten.

- 4.3 Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (wie z.B. Auslagenersatz, Honorare oder andere Entgelte) begünstigt werden.
- 4.4 Auf Stiftungsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5

Selbstlosigkeit/Gemeinnützigkeit

- 5.1 Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung, als besonders förderungswürdig bezeichneten gemeinnützigen Zwecke sowie wissenschaftliche Zwecke.
- 5.2 Die verfügbaren Stiftungsmittel dürfen lediglich im bzw. für das Gebiet der Stadt Laubach und zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.

§ 6

Organe

- 6.1 Die Organe der Stiftung sind der Vorstand, die Vergabekommission und das Kuratorium.
- 6.2 Die Organe geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.
- 6.3 Die Organmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Angemessener Auslagenersatz darf geleistet werden.
- 6.4 Organmitglieder, deren Amtszeit abläuft, bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt oder bestellt sind.

§ 7

Vorstand

- 7.1 Vorstand der Stiftung sind der jeweils amtierende Bürgermeister (Vorsitzender des Stiftungsvorstands) der Stadt Laubach sowie zwei Stadträte, die vom Magistrat gewählt werden, und in der Lage sind, dieses Amt zu bekleiden. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit sie zugleich als Vertreter der Stadt Laubach handeln. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes ist stets

einzelvertretungsbefugt, im Vertretungsfall vertreten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

- 7.2 Der Vorstand hat die Geschäfte der Stiftung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters zu führen.
- 7.3 Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Mitarbeiter/-in zur Unterstützung des Vorstandes bei der Erledigung von Aufgaben der Geschäftsführung beauftragen. Dieser Mitarbeiter/diese Mitarbeiterin ist aus dem Bereich der Stadtverwaltung zu gewinnen.
- 7.4 Der Stiftungsarbeit muss eine ordnungsgemäße und sorgfältige Finanzplanung zugrunde liegen. Der jährliche Finanzplan ist vom Vorstand bis zum 01. November für das Folgejahr aufzustellen und zu beschließen und der Stadtverordnetenversammlung Laubach zur Kenntnis zu geben. Die Verwaltungskosten haben den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.
- 7.5 Der Vorstand hat bis zum 01. Februar des Folgejahrs einen Jahresabschluss und einen Bericht über die Verfolgung der Stiftungszwecke vorzulegen. Der festgestellte Jahresabschluss ist zeitnah der Stadtverordnetenversammlung der Stiftungsaufsicht und dem Finanzamt vorzulegen.

§ 8

Vergabekommission

Zur Unterstützung und Beratung bei der Vergabe von Stiftungsmitteln richtet der Vorstand der Stadtwaldstiftung eine Vergabekommission ein. Die Vergabekommission setzt sich zahlenverhältnismäßig wie der Hauptausschuss und Finanzausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach zusammen. Den Fraktionen obliegt das jeweilige Benennungsrecht für ihre Vertreter. Die Stadtverordnetenversammlung kann bei der Wahl der Mitglieder Vorschläge der Fraktionen berücksichtigen. Der Vorstand lädt zu gemeinsamen Sitzungen mit der Vergabekommission ein.

§ 9

Kuratorium

- 9.1 Der Vorstand beruft ein Kuratorium.
- 9.2 Das Kuratorium besteht aus bis zu fünf Fachleuten, die bereit und in der Lage sind, sich für die Ziele und Aufgaben der Stiftung einzusetzen. Die Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder soll forstfachlich versiert und erfahren sein. Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein. Im Bedarfsfall können Kuratoriumsmitglieder befristet kooptiert werden.

Stiftungsvorstandes sein. Im Bedarfsfall können Kuratoriumsmitglieder befristet kooptiert werden.

- 9.3 Die Mitglieder des Kuratoriums und dessen Vorsitzender werden vom Vorstand berufen. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die wiederholte Berufung ist zulässig.
- 9.4 Mindestens einmal jährlich findet auf Einladung des Vorstands eine Kuratoriumssitzung statt, an der der Vorstand teilnimmt.

§ 10

Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach den jeweils geltenden Vorschriften.

§ 11

Änderung der Verfassung/Aufhebung

- 11.1 Änderungen der Verfassung können durch Vorstand, Kuratorium und Stadtverordnetenversammlung initiiert werden. Über Anträge auf Änderung der Verfassung beschließt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Kuratorium. Diese Änderungen bedürfen der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und des Finanzamtes.
- 11.2 Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach über die Stellung eines Antrages auf Aufhebung der Stiftung.
- 11.3 Bei Aufhebung der Stiftung oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das verbliebene Stiftungsvermögen an die Stadt Laubach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

Laubach, den

Matthias Meyer, Vorsitzender

Björn Erik Ruppel, Vorstandsmitglied